



Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten

vom 5. November 2021

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019, die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) vom 24. August 2021 sowie auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten regeln Bewilligung und Aufsicht in Kindertagesstätten, soweit diese nicht bereits in der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung (KTV) festgelegt sind. Weiter regeln sie die Förderung der Qualität und die Bestimmungen für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen.

2. Begriffe

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Richtlinien gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) «Leitungsperson»: Leiterin oder Leiter der Kindertagesstätte, auf welche oder welchen die Bewilligung ausgestellt ist.
- b) «Trägerschaft»: (Juristische) Person(en), die eine oder mehrere Kindertagesstätten strategisch führt und die materiellen Voraussetzungen für den Betrieb gewährleistet.
- c) «Geschäftsinhaberin» oder «Geschäftsinhaber»: Leitet die Kindertagesstätte strategisch und teilweise administrativ (insbesondere Einzel firma, Kollektivgesellschaft, GmbH). Die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber kann zugleich die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Leitungsperson wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen für Leitungspersonen erfüllt sind.
- d) «Geschäftsführerin» oder «Geschäftsführer»: Übernimmt organisatorische und administrative Aufgaben der Trägerschaft bzw. der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann zugleich die Funktion der Leitungsperson wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen für Leitungspersonen erfüllt sind.
- e) «Betreuungsschlüssel»: Erforderliches Verhältnis zwischen Betreuungspersonen und den zu betreuenden Kindern.

II. Bewilligungsvoraussetzungen

3. Konzepte

3.1 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept regelt die Orientierungs- und Prozessqualität. Es enthält mindestens:

- a) Grundsätze des pädagogischen Handelns (pädagogischer Ansatz, entwicklungspsychologische und pädagogische Ziele);
- b) Angaben zum Alterssegment sowie zur Gruppenzusammensetzung und Gruppengrösse, die aufzeigen, dass Kinder in möglichst konstanten, altersdurchmischten und überschaubaren Gruppen betreut und gefördert werden und dass spezifische Bedürfnisse dem Alter entsprechend berücksichtigt werden (z.B. Säuglinge, Kinder im Schulalter usw.);
- c) Angaben zur Gestaltung des Tagesablaufs, die darlegen, wie altersabhängige und individuelle Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden und wie eine Balance zwischen freiem Spiel und geleiteten Sequenzen hergestellt wird, sowie zu altersgemässen Partizipationsmöglichkeiten der Kinder;
- d) Grundsätze zur kindergerechten, abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und zur Esskultur;
- e) Konzept zur Eingewöhnung, das darlegt, wie die Eltern einbezogen werden und wie der Beziehungsaufbau zwischen Kind und zuständiger Betreuungsperson gestaltet wird;
- f) Angaben zur Gestaltung von Übergängen, die darlegen, wie Kinder bei Gruppenwechsel und Austritt altersgerecht einbezogen werden;
- g) Angaben für eine altersgerechte und vielfältige Bewegungsförderung drinnen und draussen;
- h) Aussagen zur Sprachförderung und Unterstützung der Sprachentwicklung im Alltag (beim Spielen, während der Mahlzeiten, in Pflegesituationen usw.) sowie mit formellen und geleiteten Sequenzen (Bilderbuchbetrachtungen, Morgenkreis usw.);
- i) Grundsätze zum Umgang mit Vielfalt und zur Integration und Förderung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten oder einer Behinderung sowie von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf;
- j) Grundsätze zur Zusammenarbeit mit den Eltern (Austausch bei der Übergabe, schriftliche Informationen, Elterngespräche, Elternabende, Anlässe usw.);
- k) Angaben zur Dokumentation und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität und
- l) Aussagen zur Umsetzung und zur Überprüfung sowie Anpassung des pädagogischen Konzepts.

3.2 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept erläutert die organisatorische Struktur und die betrieblichen Grundsätze. Es enthält mindestens:

- a) Aufbau und Organisation der Kindertagesstätte;
- b) Regelung der Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der zuständigen Organe und Personen (namentlich der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Leitungspersonen), aus der die Trennung der operativen und strategischen Ebene hervorgeht;
- c) Regelung der Stellvertretung;
- d) Anzahl Plätze, Mindestalter und maximales Alter der betreuten Kinder;
- e) Mindestumfang der Betreuung;
- f) Öffnungszeiten und Betriebsferien;

- g) Preise für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten sowie für Kinder über 18 Monate pro Vollzeitplatz und Monat;
- h) Sprache bzw. Sprachen, die in der Einrichtung gesprochen werden, und
- i) als Beilagen Statuten / Stiftungsurkunde, aktueller Handlungsregisterauszug, Nachweis der notwendigen Versicherungen für Mitarbeitende sowie Betreuungsvertrag (inkl. allgemeine Geschäftsbedingungen).

3.2.1 Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag zwischen Kindertagesstätte und Eltern regelt insbesondere:

- a) den Belegungsumfang pro Woche (in Prozenten);
- b) die Betreuungskosten pro Monat;
- c) die Regelung bei Krankheit und Abwesenheit des Kindes;
- d) die Betriebsferien sowie Schliessungstage ausserhalb von gesetzlich festgelegten Frei- und Feiertagen und
- e) die Kündigungsfrist.

3.3 Sicherheits-, Hygiene- und Präventionskonzept

¹ Das Sicherheitskonzept regelt das Vorgehen bei Notfällen (Brand, Unfall oder akute Erkrankung, Gewalt, Evakuierung und Räumung, Sirenenalarm).

² Das Hygienekonzept beschreibt die Hygienemassnahmen, die persönliche Hygiene der Kinder und Mitarbeitenden sowie die Grundsätze zur Reinigung der Räumlichkeiten.

³ Das Präventionskonzept regelt den Schutz vor physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen und Gewalt und beinhaltet weitere präventive Massnahmen. Es regelt das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass ein Übergriff stattgefunden hat oder Gewalt ausgeübt worden ist.

⁵ Die Konzepte enthalten Angaben zur regelmässigen Information der Mitarbeitenden über die Regelungen zur Sicherheit, Hygiene und Prävention sowie zu deren regelmässigen Instruktion über das Vorgehen bei Notfällen sowie die Abholrechte für die betreuten Kinder.

4. Qualifikation und Eignung des Personals

4.1 Leitungsperson

Die Leitungsperson verfügt über folgende Qualifikationen und Voraussetzungen:

- a) Die Leitungsperson hat eine anerkannte pädagogische Ausbildung, mindestens als Fachfrau oder Fachmann Betreuung / Fachrichtung Kinder, oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung, die von SavoirSocial als gleichwertig anerkannt wird. Für andere Abschlüsse muss eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) oder von Swissuniversities vorliegen.
- b) Die Leitungsperson hat mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich nach Abschluss der pädagogischen Ausbildung.
- c) Der Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister sind bei Einreichung des Bewilligungsgesuchs maximal drei Monate alt und es gehen aus ihnen keine Einwände gegen die Tätigkeit hervor. Es können weitere Erkundigungen über die Leitungsperson bei den Gesundheitsdiensten, bei den Bevölkerungsdiensten, beim Migrationsamt, beim Kinder- und Jugenddienst, bei den Universitätskliniken, bei der Kantonspolizei und bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden. Vor der Einholung von Aus-

künftigen wird eine schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Person eingeholt. Die Ergebnisse dürfen die Leitungsaufgaben und die Betreuung von Kindern nicht beeinträchtigen.

- d) Die Leitungsperson hat eine anerkannte mindestens 18 Monate dauernde Weiterbildung im Führungsbereich. Für Leitungspersonen mit einer abgeschlossenen anerkannten pädagogischen Ausbildung auf Tertiärstufe genügt eine Weiterbildung im Führungsbereich von 12 Monaten Dauer.

4.2 Pädagogisch ausgebildete Mitarbeitende

¹ Pädagogisch ausgebildete Mitarbeitende verfügen über folgende Qualifikationen: anerkannte pädagogische Ausbildung, mindestens als Fachfrau oder Fachmann Betreuung EFZ / Fachrichtung Kinder, oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung, die von SavoirSocial als gleichwertig anerkannt wird. Für andere Abschlüsse muss eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) oder von Swissuniversities vorliegen.

² In Kindertagesstätten mit 30 oder mehr Betreuungsplätzen sind mindestens 80 Stellenprozente mit einer Betreuungsperson mit einem anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe (Fachrichtung Betreuung, Sozialpädagogik, Pädagogik) zu besetzen. Pro weitere 10 Betreuungsplätze sind zusätzlich 20 Stellenprozente mit einer Betreuungsperson mit einem anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe zu besetzen.

4.3 Strafregisterauszüge

Die Trägerschaft bzw. die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber verfügt von allen Mitarbeitenden, die während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte anwesend sind, über einen Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister, der bei Anstellung nicht älter als drei Monate ist und aus dem keine Einwände gegen die Tätigkeit hervorgehen.

5. Räumlichkeiten und Ausstattung

¹ Die Räumlichkeiten sind zur Betreuung von Kindern geeignet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Pro Platz stehen mindestens sechs Quadratmeter Spielfläche mit Tageslicht zur Verfügung. Nicht angerechnet werden Nebenräume, Verkehrsflächen, unbeheizte Räume oder Aussenräume.
- b) Jeder Gruppe stehen mindestens zwei wohnliche Räume mit Tageslicht zur Verfügung. Bei Gruppen mit mehr als 15 Kindern muss in der Regel ein dritter Raum zur Verfügung stehen. Grundriss und Akustik sind geeignet.
- c) Die Ausstattung ist möglichst flexibel und den kindlichen Bedürfnissen angepasst (Platz für freies Spiel und Bewegung, Schlaf-, Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten, Lernorte usw.).
- d) Es steht ausreichend altersgerechtes und geeignetes Spielzeug zur Verfügung.
- e) Für Babys und Kleinkinder ist ein geeigneter Wickelbereich vorhanden.

² Geeignete Spielmöglichkeiten im Freien sind vorhanden oder können in der Nähe sicher erreicht werden.

³ Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Mietvertrag;
- b) Bau- und Nutzungsbewilligung durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat und
- c) Bewilligung der Feuerpolizei Basel-Stadt der Gebäudeversicherung Basel-Stadt.

6. Finanzplan

¹ Der Finanzplan wird für mindestens drei Jahre erstellt.

² Der Finanzplan enthält insbesondere Belege für die verfügbaren Mittel, Angaben zur angenommenen jährlichen Belegung, zu den Personalkosten für die verschiedenen Funktionen (Stellenprozente und Löhne) sowie zu sonstigen Aufwänden.

III. Betreuungsschlüssel

7. Betreuungspersonal

¹ Um den Betreuungsschlüssel einzuhalten, braucht es mindestens folgendes Betreuungspersonal:

- a) 1 bis 5 belegte Plätze: eine pädagogisch ausgebildete Fachperson;
- b) 5,5 bis 10 belegte Plätze: zwei Betreuungspersonen, davon eine pädagogisch ausgebildete Fachperson;
- c) 10,5 bis 15 belegte Plätze: drei Betreuungspersonen, davon zwei pädagogisch ausgebildete Fachpersonen;
- d) 15,5 bis 20 belegte Plätze: vier Betreuungspersonen, davon zwei pädagogisch ausgebildete Fachpersonen sowie
- e) pro 5 weitere belegte Plätze: alternierend eine weitere pädagogisch ausgebildete Fachperson oder eine weitere Betreuungsperson ohne pädagogische Ausbildung.

² Das Betreuungspersonal betreut Kinder und steht nicht für betreuungsfremde Aufgaben wie z.B. Einkaufen, Kochen, Putzen oder Büroarbeiten zur Verfügung.

³ Während der Bring- und Holzzeiten der Kinder kann ab 10,5 belegten Plätzen eine pädagogisch ausgebildete Fachperson durch eine Lernende oder einen Lernenden im dritten Lehrjahr der Ausbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung EFZ / Fachrichtung Kinder ersetzt werden.

⁴ Die Mindestvorgaben zum Betreuungspersonal müssen während der gesamten Öffnungszeit der Kindertagesstätte eingehalten werden.

8. Kinder unter 18 Monate und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

¹ Kinder unter 18 Monate erfordern 50% mehr Betreuungspersonal. Der Platz wird im Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

² Kinder mit einem von einer anerkannten Fachstelle bewilligten besonderen Betreuungsbedarf erfordern 50% mehr Betreuungspersonal. Der Platz wird im Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

9. Mitarbeitende in Ausbildung

¹ Lernende Fachfrau oder Fachmann Betreuung EFZ / Fachrichtung Kinder gelten als Personal ohne pädagogische Ausbildung. Sie werden bei einer 100%-Anstellung im Betreuungsschlüssel zu 65% angerechnet.

² Erwachsene in Nachholbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung EFZ / Fachrichtung Kinder nach Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) werden im Betreuungsschlüssel gemäss ihrem effektiven Anstellungsumfang angerechnet. Zwei Drittel des Anstellungsum-

fangs werden im Betreuungsschlüssel als Personal ohne pädagogische Ausbildung angerechnet, ein Drittel als pädagogisch ausgebildetes Personal.

³ Studierende in pädagogischen Ausbildungen an höheren Fachschulen gelten als pädagogisch ausgebildetes Personal, sofern sie über eine anerkannte pädagogische Grundausbildung verfügen. Sie werden im Betreuungsschlüssel gemäss ihrem effektiven Anstellungsumfang angerechnet. Studierende ohne anerkannte pädagogische Grundausbildung werden im dritten Studienjahr im Betreuungsschlüssel zur Hälfte ihres Anstellungsumfangs als pädagogisch ausgebildetes Personal angerechnet. Im vierten Studienjahr werden sie gemäss ihrem effektiven Anstellungsumfang angerechnet.

10. Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten gelten als Personal ohne pädagogische Ausbildung. Sie werden im Betreuungsschlüssel gemäss ihrem effektiven Anstellungsumfang angerechnet.

11. Mitarbeitende ohne anerkannte pädagogische Ausbildung

Mitarbeitende, die über keine anerkannte pädagogische Ausbildung verfügen, gelten als Personal ohne pädagogische Ausbildung. Dies gilt auch für Zivildienstleistende ohne pädagogische Ausbildung. Sie werden im Betreuungsschlüssel gemäss ihrem effektiven Anstellungsumfang angerechnet.

11.1 Mitarbeitende in Hauswirtschaft und Reinigung

Hauswirtschafts- und Reinigungsmitarbeitende werden im Betreuungsschlüssel nicht angerechnet.

12. Leitung

¹ Die Leitungsfunktion der Kindertagesstätte wird mit 2,5 Stellenprozenten pro bewilligten Platz berechnet, beträgt jedoch mindestens 30 Stellenprozent. Die Leitung steht im Umfang der Leitungsfunktion nicht für Betreuungsaufgaben zur Verfügung.

² Während der Aufbauphase in den ersten zwei Jahren nach Betriebsgründung bemessen sich die Stellenprozent der Leitungsfunktion nach den effektiv belegten Plätzen.

³ Braucht es aufgrund der Anzahl Plätze mehr als 100 Stellenprozent Leitungsfunktion, wird eine Stellvertretung ernannt und im entsprechenden Umfang von den Betreuungsaufgaben entlastet.

⁴ Maximal ein Drittel der Leitungsfunktion kann durch eine Geschäftsführung oder administratives Personal abgedeckt werden.

IV. Bewilligung

13. Bewilligungsverfahren

¹ Die Leitungsperson bzw. die Trägerschaft oder die Geschäftsinhaberin, der Geschäftsinhaber reicht das Gesuch möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Kindertagesstätte ein. Dem Gesuch sind alle notwendigen Unterlagen, Konzepte und Bestätigungen usw. für das Erfüllen der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Ziff. II. dieser Richtlinien

beizulegen. Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt ein Formular und eine Checkliste zur Verfügung.

² Liegen bei der Gesuchseinreichung begründeterweise einzelne Unterlagen noch nicht vor, können diese nachgeliefert werden.

³ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die Fachstelle Tagesbetreuung der Leitungsperson die Bewilligung. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie wird befristet erteilt:

- a) im ersten Jahr nach Betriebsgründung;
- b) bei einem Wechsel der Leitungsperson;
- c) wenn sie mit Auflagen und Bedingungen verbunden wird.

14. Anzahl Betreuungsplätze

¹ In der Bewilligung wird die maximale Anzahl Betreuungsplätze festgehalten. Die bewilligte maximale Anzahl Betreuungsplätze kann mit Kindern unter 18 Monaten oder mit besonderem Betreuungsbedarf belegt werden, sofern der Betreuungsschlüssel eingehalten wird, wobei maximal ein Drittel der Betreuungsplätze mit Kindern unter 18 Monaten belegt werden darf.

² Die Leitungsperson stellt sicher, dass die Anzahl Betreuungspersonen für die Anzahl bewilligte bzw. belegte Plätze ausreicht und der Betreuungsschlüssel eingehalten wird. Fehlt es an Betreuungspersonen, dürfen nur so viele der bewilligten Betreuungsplätze belegt werden, wie ausreichend Betreuungspersonal angestellt ist.

V. Aufsicht

15. Aufsichtsbesuch

¹ Die Fachstelle Tagesbetreuung führt in den ersten beiden Jahren nach Betriebsgründung, bei einem Wechsel der Leitungsperson oder bei Kindertagesstätten ohne Trägerschaft mindestens jährlich einen Aufsichtsbesuch durch. Bei allen anderen Kindertagesstätten führt die Fachstelle Tagesbetreuung mindestens alle zwei Jahre einen Aufsichtsbesuch durch.

² Aufsichtsbesuche können angekündigt oder unangekündigt durchgeführt werden.

³ Beim Aufsichtsbesuch überprüft die Fachstelle Tagesbetreuung:

- a) das Einhalten der Bewilligungsvoraussetzungen;
- b) das Einhalten des Betreuungsschlüssels;
- c) die Umsetzung des pädagogischen Konzepts;
- d) die Kommunikation und Interaktion zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern sowie zwischen Mitarbeitenden und zwischen Kindern und
- e) die Prozessqualität in der Betreuung (z.B. fürsorgliche, feinfühligte Beziehungsgestaltung; Ermöglichung vielfältiger altersgerechter Lern- und Entwicklungserfahrungen).

⁴ Beim Aufsichtsbesuch kann die Fachstelle Tagesbetreuung Einsicht in die Listen der Mitarbeitenden, Einsatzpläne, Belegungslisten, Kinderdossiers, dokumentierte Elterngespräche, erfolgte Weiterbildungen sowie weitere für die Aufsicht relevanten Dokumente und Unterlagen nehmen. Diese sind auf Nachfrage zur Einsicht vorzulegen.

⁵ Die Fachstelle Tagesbetreuung dokumentiert den Aufsichtsbesuch in einem Bericht. Dieser kann Empfehlungen und Weisungen enthalten.

16. Überprüfung der Bewilligung

¹ Die Fachstelle Tagesbetreuung überprüft mindestens jährlich den Betreuungsschlüssel und die Weiterbildungsverpflichtung gemäss Ziff. 21 dieser Richtlinien.

³ Die Bewilligung wird spätestens nach vier Jahren überprüft. Haben sich Bewilligungsvoraussetzungen verändert oder sind diese mangelhaft, kann die Fachstelle Tagesbetreuung die neue Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilen.

17. Meldepflicht

¹ Änderungen des Betriebskonzepts, wesentliche Änderungen des pädagogischen Konzepts sowie beabsichtigte wesentliche personelle Änderungen müssen der Fachstelle Tagesbetreuung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

² Besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der betreuten Kinder oder der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, schwere Unfälle und Todesfälle sowie Kindwohlgefährdungen, sind der Fachstelle Tagesbetreuung unverzüglich zu melden.

³ Bestehen konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist, und kann die Leitungsperson im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen, erstattet sie, die Trägerschaft oder die Geschäftsinhaberin bzw. der Geschäftsinhaber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung. Mitarbeitende in Kindertagesstätten richten die Meldung an die Leitungsperson, die Trägerschaft oder die Geschäftsinhaberin bzw. den Geschäftsinhaber. Besteht Unsicherheit, ob eine Meldung erfolgen muss, steht die Fachstelle Tagesbetreuung beratend zur Verfügung.

18. Massnahmen bei Mängeln und Missständen

¹ Werden im Rahmen der Aufsicht festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig behoben oder werden Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, können Massnahmen angeordnet werden oder kann die Bewilligung widerrufen und mit neuen Auflagen versehen werden.

² Bei fachlichen Mängeln kann eine Fachberatung, Supervision, Weiterbildung oder eine andere unterstützende Massnahme angeordnet werden. Wird der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten, können weitere Massnahmen (z.B. monatliche Kontrolle des anwesenden Personals und der betreuten Kinder, Aufnahmestopp) verfügt werden.

19. Bekanntgabe von Daten

Die Kindertagesstätten melden der Fachstelle Tagesbetreuung auf Aufforderung per Stichtag Personendaten zu den betreuten Kindern und zu den Mitarbeitenden. Die Personendaten umfassen insbesondere:

- a) Angaben zu den betreuten Kindern: Geburtsdatum, Wohnadresse, Nationalität, Betreuungsumfang;
- b) Angaben zu den Mitarbeitenden: Qualifikation, Stellenprozente, Geschlecht, Anzahl Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten;

- c) Angaben zu den von Leitungsperson und Mitarbeitenden besuchten Weiterbildungen: Thema, Veranstalter, Umfang in Tagen oder Stunden.

VI. Förderung der Qualität

20. Weiterentwicklung der Qualität

Leitungsperson und Betreuungspersonal einer Kindertagesstätte überprüfen und dokumentieren regelmässig die Qualität ihrer Arbeit und entwickeln diese weiter. Die regelmässige Überprüfung und Dokumentation der Qualität ist auf Nachfrage zu belegen.

21. Weiterbildung

¹ Leitungspersonen und pädagogisch ausgebildete Mitarbeitende bilden sich wie folgt weiter:

- a) Leitungspersonen in der Regel mindestens drei Tage pro Jahr;
- b) pädagogisch ausgebildete Mitarbeitende in der Regel mindestens zwei Tage pro Jahr.

² Fachberatung, Supervision oder Teamentwicklung, die von einer qualifizierten externen Fachperson geleitet werden, gelten als Weiterbildung.

VII. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

22. Aufnahme von Kindern

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, Kinder, die von der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle vermittelt werden, innerhalb von drei Monaten nach der vollständigen Anmeldung aufzunehmen.

² Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass ein freier Betreuungsplatz vorhanden und dieser für das Kind und die Eltern geeignet ist. Das bedeutet:

- a) Die Distanz zwischen der Kindertagesstätte und dem Wohn- oder Arbeitsort der Eltern ist zumutbar.
- b) Die räumlichen und personellen Voraussetzungen sind für die Aufnahme des Kindes geeignet, das gilt insbesondere für die Aufnahme eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf oder einer Behinderung.

³ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen müssen Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf oder einer Behinderung aufnehmen, die durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle vermittelt werden. Die Verpflichtung beinhaltet zudem die kurzfristige Aufnahme von Kindern, die in sozial dringlichen Situationen durch eine Fachstelle angeordnet oder bewilligt wurde.

⁴ In Ausnahmefällen können Kindertagesstätten die Aufnahme begründeterweise ablehnen.

23. Schulung und Weiterbildung zum Umgang mit Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf

In Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird das Betreuungspersonal regelmässig zur Integration und Förderung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten und von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf sowie zur Umsetzung im Betreuungsalltag geschult und weitergebildet (z.B. durch Supervision oder Fachaustausch).

24. Aufnahme von Kindern mit Bedarf an früher Deutschförderung

Obligatorische Deutschförderung gemäss § 56a des Schulgesetzes

¹ Kinder, die über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, werden im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten zur Deutschförderung verpflichtet. Für die obligatorische Deutschförderung können die Kinder eine Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen besuchen.

² Für die Betreuung von Kindern mit Bedarf an obligatorischer Deutschförderung im Jahr vor dem Kindergarteneintritt gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die Kindertagesstätte ist deutschsprachig. Alle Kinder werden ausschliesslich in deutscher Sprache betreut.
- b) Die Kindertagesstätte verfügt über ein Konzept zur Umsetzung der obligatorischen Deutschförderung.
- c) Mindestens eine Betreuungsperson hat eine qualifizierende Weiterbildung im Bereich der frühen Deutschförderung absolviert. In Kindertagesstätten mit mehreren Gruppen ist dieses erworbene Wissen intern weiteren Betreuungspersonen zu vermitteln.

³ Zweisprachige Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen, die bereits Kinder betreuen, die zur obligatorischen Deutschförderung verpflichtet werden, dürfen diese weiter betreuen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Kindertagesstätte verfügt über ein Konzept für die frühe Deutschförderung.
- b) Die Kindertagesstätte beschäftigt Mitarbeitende mit sehr guten mündlichen Deutschkenntnissen (in der Regel Sprachniveau C1).
- c) Das Kind wird mindestens zur Hälfte von deutschsprachigen Betreuungspersonen betreut.
- d) In der Regel ist die in der Kindertagesstätte gesprochene Zweitsprache die Muttersprache des Kindes.

⁴ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss das Kind in eine deutschsprachige Kindertagesstätte wechseln oder bei einem Verbleib in der zweisprachigen Kindertagesstätte zusätzlich eine Spielgruppe mit früher Deutschförderung besuchen.

Frühe Deutschförderung

¹ Fremdsprachige Kinder, die noch kein Deutsch sprechen, haben ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Betreuungsbeiträgen.

² Die Betreuung von Kindern mit Bedarf an früher Deutschförderung findet vorrangig in deutschsprachigen Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen statt.

³ Findet die Betreuung ausnahmsweise in einer zweisprachigen Kindertagesstätte statt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Kindertagesstätte verfügt über ein Konzept für die frühe Deutschförderung.
- b) Die Kindertagesstätte beschäftigt Mitarbeitende mit sehr guten mündlichen Deutschkenntnissen (Sprachniveau B2)
- c) Das Kind wird mindestens zur Hälfte von deutschsprachigen Betreuungspersonen betreut.
- d) In der Regel ist die in der Kindertagesstätte gesprochene Zweitsprache die Muttersprache des Kindes.

25. Kündigungsfrist

In Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird im Betreuungsvertrag mit den Eltern eine Kündigungsfrist von maximal zwei Monaten jeweils auf Ende des Monats vereinbart.

26. Lehrstellen und Praktika vor der Berufslehre

¹ Kindertagesstätten mit Beitragsbeiträgen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lehrstellen anzubieten.

² Für Praktika vor der Berufslehre (inklusive einjährige Vorlehre Betreuung der Berufsfachschule Basel BFS) gelten folgende Voraussetzungen, damit die Praktikumsstelle im Betreuungsschlüssel angerechnet wird:

- a) Das Praktikum dauert maximal 12 Monate und wird im Hinblick auf eine Lehrstelle in der Kindertagesstätte oder in einer Kindertagesstätte der gleichen Trägerschaft angeboten. Zeigt sich, dass sich die Praktikantin oder der Praktikant für eine Berufslehre nicht eignet, teilt die Leitungsperson dies der Praktikantin oder dem Praktikanten so früh wie möglich mit und bietet eine frühzeitige Beendigung des Praktikums an.
- b) Nach dem Praktikum muss die Möglichkeit bestehen, eine Lehre in der Einrichtung bzw. in einer anderen Einrichtung derselben Trägerschaft zu absolvieren, sofern sich die Praktikantin oder der Praktikant als geeignet erwiesen hat. Es dürfen deshalb nur so viele Praktikumsstellen besetzt werden, wie Lehrstellen im Folgejahr frei werden.
- c) Das Praktikum weist einen Ausbildungscharakter auf und bereitet auf die berufliche Tätigkeit vor. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden angemessen angeleitet. Ein entsprechendes Praktikumskonzept ist vorhanden.
- d) Bei einer Weiterbeschäftigung nach 12 Monaten oder wenn die Praktikantin oder der Praktikant bereits in einer anderen Betreuungseinrichtung ein Praktikum absolviert hat, muss sie oder er als Personal ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

27. Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 1. Oktober 2008. Sie treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Bei Inkrafttreten der Richtlinien hängige Bewilligungsgesuche richten sich nach den neuen Richtlinien. Bestehende Bewilligungen werden innerhalb von vier Jahren überprüft und nach den neuen Richtlinien beurteilt.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher

